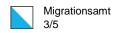


# Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung

### **Inhaltsverzeichnis**

1. Allgemeines	3
2. Praxis	3
2.1. Allgemeines	3
3. Verfahren	3
3.1. Verspätete Rückkehr in die Schweiz	4
3.2. Verhältnis Abmeldung – Aufrechterhaltung	4
3.3. Verhältnis zur Wiedererteilung und vorzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung	
Niederlassungsbewilligung	5
4. Inkrafttreten	5



#### 1. Allgemeines

Gemäss Art. 61 Abs. 2 AIG erlischt die Niederlassungsbewilligung, wenn sich der Ausländer während mehr als sechs Monaten tatsächlich im Ausland aufhält. Stellt er vor Ablauf dieser Frist ein entsprechendes Begehren, so kann die Niederlassungsbewilligung für längstens vier Jahre aufrechterhalten werden.

Wie der Botschaft zu dieser Bestimmung zu entnehmen ist, soll mit der Möglichkeit der Aufrechterhaltung namentlich die internationale berufliche Mobilität und Weiterbildung gefördert werden. Zudem macht diese Lösung den Versuch einer Eingliederung im Herkunfts- oder Heimatstaat ohne Gefahr eines Verlustes des Anwesenheitsrechts in der Schweiz möglich (BBI 2002 3808).

#### 2. Praxis

#### 2.1. Allgemeines

Bei der Auslegung dieser Bestimmung ist davon auszugehen, dass im Ausländerrecht ein Anwesenheitsrecht nur entsteht bzw. weiterbesteht, wenn und solange es durch die persönliche Anwesenheit ausgeübt wird. Die Niederlassungsbewilligung erlischt denn auch bei einer Auslandabwesenheit von mehr als sechs Monaten von Gesetzes wegen. Sie kann im Fall einer Auslandabwesenheit von mehr als sechs Monaten nur dann fortbestehen, wenn der Ausländer tatsächlich die Absicht hat, innerhalb der Höchstfrist von vier Jahren wieder in die Schweiz zurückzukehren. Zu berücksichtigen sind demzufolge nur Auslandaufenthalte, die ihrer Natur nach vorübergehend bzw. zeitlich befristet sind und die Rückkehr in die Schweiz somit nur eine Frage der Zeit ist. Es muss daher aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles beurteilt werden, ob der Aufenthalt im Ausland diesen Anforderungen entspricht (RE 2012.0783 vom 16. April 2013 mit Verweis auf BGer 2C\_461/2012, E. 2.).

Die Ausländerinnen und Ausländer müssen das Gesuch vor Ablauf eines sechsmonatigen Auslandaufenthalts einreichen (Art. 79 Abs. 2 VZAE). Geht das Gesuch vor Ablauf dieser Frist ein, kommt diesem gemäss Bundesgericht (BGer 2A.86/2004 vom 12. Mai 2004, E. 2.2.2) grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu. Die Niederlassungsbewilligung erlischt daher nicht automatisch.

Auf die Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung besteht kein Anspruch. Die Behörde entscheidet darüber im pflichtgemässen Ermessen gemäss Art. 96 AIG.

#### 3. Verfahren

Gesuche um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung müssen spätestens vor Ablauf eines sechsmonatigen Auslandaufenthaltes schriftlich gestellt werden (vgl. Art. 79 Abs. 2 VZAE und Ziffer 2.1.). Dies gilt sowohl für Drittstaats- wie auch für EU/EFTA-Staatsangehörige; es wird keine Unterscheidung vorgenommen. Erfolgt die Gesuchstellung nach Ablauf von sechs Monaten, ist die Niederlassungsbewilligung

erloschen. Der Gesuchsteller wird als Neueinreisender betrachtet und untersteht den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen.

Mehrere Aufrechterhaltungen dürfen nicht aneinandergereiht werden. Bevor dem Ausländer allenfalls erneut eine Aufrechterhaltung bewilligt werden kann, muss er sich mindestens entsprechend der Dauer der letzten Aufrechterhaltung in der Schweiz aufhalten. Eine Ausnahme gilt dann, wenn eine Aufrechterhaltung unter vier Jahren bewilligt wurde und der Ausländer eine Verlängerung der Aufrechterhaltung auf derselben Grundlage wünscht. In diesen Fällen kann eine Verlängerung der Aufrechterhaltung auf insgesamt maximal vier Jahre erfolgen.

#### 3.1. Verspätete Rückkehr in die Schweiz

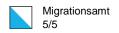
Erfolgt die Rückkehr nach Ablauf von sechs Monaten, ohne dass der Ausländer um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung ersucht hat, ist die Niederlassungsbewilligung erloschen. Die gleiche Rechtsfolge tritt ein, wenn die Rückkehr nach der bewilligten Dauer der Aufrechterhaltung erfolgt. Der Ausländer wird in diesen Fällen als Neueinreisender betrachtet und untersteht grundsätzlich den allgemeinen Zulassungsbestimmungen des AIG und der VZAE. Art. 49 VZAE sind aber zu beachten.

## 3.2. Verhältnis Abmeldung – Aufrechterhaltung

Eine Abmeldung, die von einem Gesuch um Aufrechterhaltung der Bewilligung (unmittelbar) begleitet ist, hat zum Vornherein nicht die Bedeutung, die Niederlassung erlöschen zu lassen (unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts 2A.357/2000 vom 22. Januar 2001).

Wenn eine Abmeldung erfolgte und später, jedoch innerhalb von sechs Monaten, ein Gesuch um Aufrechterhaltung gestellt wird, ist zu prüfen, ob die Abmeldung in der eindeutigen Absicht, die Schweiz definitiv zu verlassen erfolgte. Wenn die Abmeldung mittels offiziellem Formular, mit welchem unterschriftlich bestätigt wird, von den Konsequenzen der Abmeldung Kenntnis genommen zu haben, erfolgte, ist grundsätzlich von einer definitiven Abmeldung auszugehen (BGer 2A.357/2000 vom 22. Januar 2001, E. 2c). Weitere Indizien sind (VB.2008.00345 vom 10. Dezember 2008):

- die Aufgabe der (Familien-) Wohnung,
- die Aufgabe der Arbeitsstelle,
- der vorzeitige Bezug des Pensionskassenguthabens,
- Kündigung der Krankenkasse.



## 3.3. Verhältnis zur Wiedererteilung und vorzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Wird einem Ausländer, dessen Niederlassungsbewilligung nach einem Auslandaufenthalt erloschen ist, eine neue Bewilligung erteilt, kann ausnahmsweise die frühere Anwesenheit oder ein Teil davon an die Niederlassungsfrist angerechnet werden (vgl. Art. 34 Abs. 3 AlG und Art. 61 VZAE).

Eine sofortige Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung ist gestützt auf Art. 34 Abs. 3 AlG nicht möglich. Wird einem Ausländer nach einer Auslandabwesenheit erneut eine Aufenthaltsbewilligung erteilt (bspw. gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. k AlG i.V.m. Art. 49, 50, 51 VZAE) kann das SEM bei der Festsetzung des frühestmöglichen Zeitpunktes der Erteilung der Niederlassungsbewilligung die früheren Aufenthalte in der Schweiz ganz oder teilweise anrechnen. Durch die Rechtsprechung wurde sodann präzisiert, dass die Ausländerin oder der Ausländer erneut einige Jahre (mindestens zwei) mit einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verbracht haben muss, bevor die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung in Anwendung von Art. 61 VZAE geltend gemacht werden kann (Urteil BVGer F-139/2016 vom 11. April 2017, E. 5.2).

#### 4. Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt am 21. August 2020 in Kraft.